STADT MÜNSTER

Stadtplanungsamt

Plan zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans

Bisherige Darstellung

Neue Darstellung

Änderungsbereich

Flächen für den Gemeinbedarf

Feuerwehr

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Ver- und Entsorgung

Pumpwerk

Regenrückhaltebecken

Flächen für Wald

Grünflächen

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen

Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen

Kennzeichnung nachrichtliche Übernahmen u. Vermerke

Altlast- / Verdachtsfläche > 1 ha

N

M. 1:15.000

Der Rat der Stadt Münster am **06.04.2022** gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **11** vom **14.04.2022** bekannt gemacht. Der Beschluss zur Aufstellung dieser 88. Änderung wurde vom Rat der Stadt Münster am **20.09.2023** geändert. Der geänderte Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **20** vom **29.09.2023** bekannt gemacht.

Münster, Der Oberbürgermeister
i.A.

Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung wurde vom _____ bis einschließlich _____ veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Münster, Der Oberbürgermeister
i.A.

Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am _____ abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).

Münster,

Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom _____ genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB).

Münster, Bezirksregierung Münster
i.A.

Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. __ vom _____ wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Münster, Der Oberbürgermeister
i.A.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.